

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. September 2020	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 20	Gesetz zur Änderung des EAH-Gesetzes <i>Ändert FFN 304-32</i>	570
2. 9. 20	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der A 45 <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	571
4. 9. 20	Hessisches Gesetz zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen <i>Ändert FFN 41-43, 300-5, 330-48, 332-1, 351-84, 41-22, 41-39, 41-44, 60-37, 85-72</i>	573
3. 9. 20	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz <i>Ändert FFN 350-92</i>	578

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des EAH-Gesetzes*)
Vom 2. September 2020**

Artikel 1

Änderung des EAH-Gesetzes

In § 3 Satz 1 des EAH-Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), werden vor dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „Koordinierung des Ausbaus von elektronischen Services für Bürgerinnen, Bürger und“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 2. September 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
und Wohnen

Al-Wazir

*) Ändert FFN 304-32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen
und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung
für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der A 45*)
Vom 2. September 2020

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 19. Mai 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Anlage

§ 2

Inkrafttreten

(1) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Nr.2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 2. September 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
und Wohnen

AI-Wazir

*) FFN Anhang Staatsverträge

Staatsvertrag

zwischen dem

Land Hessen

und dem

Freistaat Bayern

über die Planfeststellung

für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45
(von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)

Vorbemerkung

Die Mainbrücke Mainflingen befindet sich im Streckenabschnitt der A 45 zwischen den Anschlussstellen Mainhausen und Kleinostheim. Sie liegt sowohl auf hessischem als auch auf bayerischem Gebiet, wobei der Main die Landesgrenze darstellt.

Die Mainbrücke weist erhebliche Bauwerksschäden auf. Gemäß Brückennachrechnung ist sie für das Ziellastmodell LM 1 nicht und für die Brückenklasse 60 nur mit verkehrlichen Nutzungsauflasten zu betreiben. Tragfähigkeitsreserven sind aufgebraucht, so dass unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten nur ein Neubau der Mainbrücke in Betracht kommt.

Das „Verwaltungsabkommen zur Übertragung von Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben außerhalb der eigenen Landesgrenzen im Zuge der BAB A 3 und A 45“ vom 1. Oktober/5. November 2002 zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Wohnen, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, enthält die Regelungen, dass es auf einen Neubau der Mainbrücke nicht anwendbar ist. Daher schließen das Land Hessen und der Freistaat Bayern, um das für den Brückenneubau erforderliche Planfeststellungsverfahren zu regeln, nachfolgenden Staatsvertrag.

Art. 1

Gegenstand des Staatsvertrags

1. Gegenstand des Staatsvertrags ist die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen einschließlich der erforderlichen Streckenanpassung.
2. Regelungen über den Bauwerksentwurf, die Ausführungsplanung, den Grunderwerb, die Bau durchführung und die Kosten bleiben zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern abzuschließenden Verwaltungsabkommen vorbehalten.

Art. 2

Planfeststellung

1. Die Planfeststellungsunterlagen werden von der Autobahndirektion Nordbayern für das gesamte Vorhaben nach den für die Bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufgestellt. Die Planung erfolgt im Benehmen mit Hessen Mobil.
2. Die Regierung von Unterfranken wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 94 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) für das gesamte Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt.
3. Die Autobahndirektion Nordbayern stellt den Antrag auf Einleitung des Verfahrens und vertritt im Planfeststellungsverfahren den Straßenbaulastträger.
4. Die Regierung von Unterfranken führt das Verfahren auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), nach dem BayVwVfG und den einschlägigen bayerischen Landesgesetzen durch und erlässt den Planfeststellungsbeschluss. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erhält eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses.
5. Sind Planänderungen für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens erforderlich, gelten die in Nr. 1 bis 4 getroffenen Regelungen.

Art. 3

Schlussbestimmungen

1. Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern vom 1. Oktober/5. November 2002 bleibt unberührt, soweit in diesem Staatsvertrag und in dem abzuschließenden Verwaltungsabkommen nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Dieser Staatsvertrag tritt am Tag seiner Ratifikation in Kraft.

Für das Land Hessen, 19.05.2020

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir

Für den Freistaat Bayern

Die Staatsministerin
für Wohnen, Bau und Verkehr
Kerstin Schreyer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen**

Vom 4. September 2020

Artikel 1¹⁾

**Änderung des
Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abrechnungsjahr“ durch „Abrechnungsjahr“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 3 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2654)“ durch „6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1594)“ ersetzt.
4. In § 37 Satz 1 wird die Angabe „Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch „Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402)“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241)“ durch „25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)“ ersetzt.
6. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt, wird die Angabe „Verordnung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 182)“ durch „Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ ersetzt und wird das Wort „kurtaxpflichtige“ durch „kurbeitragspflichtige“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kurtaxpflichtigen“ durch „kurbeitragspflichtigen“ ersetzt.
7. In § 47 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
8. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
9. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ durch „30. November 2019 (BGBl. I S. 1875)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)“ durch „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
10. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
11. In § 52 Satz 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
12. In § 53 Abs. 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
13. In § 57 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
14. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „in der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 414)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462)“, eingefügt.

¹⁾ Ändert FFN 41-43

15. Nach § 70 wird als § 70a eingefügt:

„§ 70a

Berücksichtigung des Ausgleichs von Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

(1) Als Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 3 und § 27 Abs. 2 Nr. 3 gilt auch der jeweils auf die Gemeinde entfallende Betrag des pauschalen Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020, der von Bund und Land gemeinsam zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie geleistet wird.

(2) Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende pauschale Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 wird jeweils hälftig dem ersten und dem zweiten Halbjahr 2020 zugerechnet.

(3) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verteilung des pauschalen Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen zu treffen.“

Artikel 2²⁾

Weitere Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2023

§ 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1, wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 14 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

In § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
2. In § 66 Abs. 5 wird die Angabe „6. März 2021“ durch „6. März 2016“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

In § 30 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird die Angabe „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ durch „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.

²⁾ Ändert FFN 41-43

³⁾ Ändert FFN 300-5

⁴⁾ Ändert FFN 330-48

⁵⁾ Ändert FFN 332-1

⁶⁾ Ändert FFN 351-84

Artikel 7⁷⁾**Änderung der
Hessischen Ausführungsverordnung
zum Gemeindefinanzreformgesetz**

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾**Änderung des Hessischen
Sonderinvestitionsprogrammgesetzes**

In § 7 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes (FAGDV)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAGDV)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 und 6 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

- d) In Abs. 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. De-

⁷⁾ Ändert FFN 41-22

⁸⁾ Ändert FFN 41-39

⁹⁾ Ändert FFN 41-44

zember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 1, §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1, 3 und 6, Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5 Satz 1 und 4 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ und das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 22 Satz 1 und 3, § 23 Abs. 1 und 3 Satz 4 und den §§ 25 und 26 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ und das Wort „kurtaxpflichtigen“ durch „kurbeitragspflichtigen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 134)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),“ eingefügt.
11. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“, das Wort „Mai“ durch „Juni“ und das Wort „September“ durch „Oktober“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die

Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

Artikel 11¹¹⁾

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

In § 25 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.

Artikel 12

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

¹⁰⁾ Ändert FFN 60-37

¹¹⁾ Ändert FFN 85-72

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 4. September 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz*)**

Vom 3. September 2020

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Beseitigungspflichtige“ durch die Wörter „Zuständige Behörden“ und wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „beseitigungspflichtigen Körperschaft“ durch die Angabe „zuständigen Behörde nach § 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „für die Beseitigung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für mehrere Einzugsbereiche kann auf der Grundlage einheitlicher Kalkulationen eine gemeinsame Entgeltliste genehmigt werden.“

4. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht im Falle der Verbrennung von Equiden in einer Verbrennungsanlage nach § 4 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft “

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. September 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 350-92

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,33. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
